

BStGer BG.2023.15 vom 3. Mai 2023

Bundesstrafgericht, 2023-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2023.15

FR: TPF BG.2023.15 du 3 mai 2023

IT: TPF BG.2023.15 del 3 maggio 2023

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung

- 4 -

(Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; TPF 2011 94 E. 2.2 S. 96). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (Art. 24 lit. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung des Kantons Bern vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ/BE; BSG 271.1]). Auf Seiten des Gesuchsgegners steht diese Befugnis unter Vorbehalt einer Delegation grundsätzlich der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt des Kantons Freiburg zu (Art. 135 Abs. 2 des Justizgesetzes des Kantons Freiburg vom 31. Mai 2010 [JG/FR; SGF 130.1]). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2

Zwischen den Parteien ist primär umstritten, ob aufgrund der Akten bezüglich der B. zur Last gelegten Delikte auch von einem Handlungsort im Kanton Freiburg auszugehen ist oder nicht (siehe u.a. act. 1, Ziff. III.3 sowie act. 1.7, S. 2). In zweiter Linie hält der Gesuchsteller dafür, der Gesuchsgegner habe seine Zuständigkeit vorliegend in

konkludenter Weise anerkannt (act. 1, Ziff. III.4).

E. 3.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Der Gerichtsstand der Prävention kann indes nur in einem Kanton begründet werden, dem an sich in der

- 5 -

betreffenden Sache Gerichtsbarkeit zusteht, nicht aber in einem Kanton, dessen Behörden sich vorläufig mit einer Sache befassen, die (für sich allein betrachtet) in einem anderen Kanton verfolgt werden müsste (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 155 m.w.H.).

E. 3.2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2021 167 E. 3.2.3; TPF 2019 82 E. 2.4; TPF 2019 52 E. 2.1 S. 55 f.; TPF 2019 28 E. 2.2 S. 31; jeweils m.w.H.).

E. 3.3

Den Akten kann entnommen werden, dass die Strafverfolgungsbehörden des Gesuchsgegners B. bereits im Jahr 2020 verdächtigten, qualifizierte Wiederhandlungen im Sinne des Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) begangen zu haben. Wie eingangs erwähnt können den Akten des Gesuchsgegners an mehreren Stellen unterschiedliche Angaben zu den diesbezüglichen Handlungsorten entnommen werden (siehe oben Sachverhalt, lit. A). Vorliegend von entscheidender Bedeutung ist damit, ob aufgrund der Aktenlage und der hierbei erhobenen Sachverhalte tatsächlich auch ein Handlungsort im Kanton Freiburg in Frage kommt oder nicht. Auf B. aufmerksam gemacht wurden die Behörden des Gesuchsgegners offenbar durch die Befragungen zweier in Freiburg wohnhafter Konsumenten von Betäubungsmitteln. So gab D. anlässlich ihrer Befragung vom 22. Januar 2020 an, sie habe im Jahr 2017 von B. (alias A.) in Biel und in Solothurn gesamthaft 300 Gramm Heroin gekauft. Den Erkenntnissen der Behörden zufolge sei das Facebook-Profil von A. zur weiteren Akquirierung von Abnehmern von Betäubungsmitteln genutzt worden. Der Beschuldigte sei aktiv in Bern, Biel, Solothurn und Grenchen. Auch Betäubungsmittelkonsumenten aus dem Kanton Freiburg würden sich bei ihm eindecken. Für den Verkauf der Betäubungsmittel würde der Beschuldigte auch Mittelsmänner einsetzen. Sowohl D. als auch ihr Mitbewohner E. gaben

an, sich die Betäubungsmittel im Kanton Bern zu beschaffen. Den Akten zufolge

- 6 -

ergeben sich demnach keine konkreten Hinweise auf deliktische Handlungen von B. im Kanton Freiburg selbst. Der einzige konkrete Bezug zu diesem Kanton in den Akten ergibt sich aufgrund des Wohnsitzes bzw. des Aufenthalts von Abnehmern der von B. verkauften Betäubungsmittel. Es trifft zwar zu, dass in vereinzelt Aktenstücken (zumeist in Formularen ohne weitere diesbezügliche Erklärungen) als Handlungsort auch Freiburg erwähnt wird. In tatsächlicher Hinsicht aber findet eine solche Annahme in den Akten keine Stütze. Auch der Gesuchsteller macht diesen Punkt betreffend keine weiteren konkreten Erklärungen, obwohl es in erster Linie ihm obliegt, das Gesuch so zu verfassen, dass ihm ohne Durchsicht der kantonalen Akten die für die Bestimmung des Gerichtsstandes erforderlichen und wesentlichen Tatsachen entnommen werden können. Dabei hat der Gesuchsteller in kurzer, aber vollständiger Übersicht darzulegen, welche strafbaren Handlungen dem Beschuldigten vorgeworfen werden, wann und wo diese ausgeführt wurden und wo allenfalls der Erfolg eingetreten ist (vgl. hierzu u.a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2022.35 vom 19. Dezember 2022 E. 3.2.2 m.w.H.). Sollte der Gesuchsteller einen Handlungsort im Kanton Freiburg aus dem Umstand ableiten wollen, dass der Beschuldigte über das Internet und soziale Netzwerke auch im Kanton Freiburg ansässige Kunden angeworben haben soll, so wäre auch hier in erster Linie der Ort massgebend, wo der Beschuldigte die Tathandlung(en) ausgeführt hat (vgl. TPF 2017 170 E. 2.3.3). Fehlt es an einem nicht nur auf einer Hypothese beruhenden Handlungsort im Kanton Freiburg, so kommt ein dort liegender gesetzlicher Gerichtsstand bzw. die Zuständigkeit von dessen Strafverfolgungsbehörden im vorliegenden Fall von vornherein nicht in Frage. Konkret in Betracht kommen nach dem oben Ausgeführten lediglich Handlungsorte in den Kantonen Solothurn und Bern. Nachdem die Behörden des Letztgenannten am 7. Dezember 2022 eine schon vorher geführte Untersuchung auf B. ausdehnten, liegt das forum praeventionis im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO im Kanton Bern. Dass der Kanton Solothurn zuvor schon Verfolgungshandlungen vorgenommen habe, ergibt sich weder aus den vorliegenden Akten noch aus den Ausführungen des Gesuchstellers.

E. 3.4

Nach dem zuvor Ausgeführten liegt der gesetzliche Gerichtsstand hinsichtlich der B. zur Last gelegten Straftaten gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO im Kanton Bern.

E. 4

Entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand kann ein Kanton nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2019 82 E. 2.3; TPF 2018 38 E. 3.1 S. 41 f.; TPF 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; TPF 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.;

- 7 -

vgl. in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_1208/2015 vom 14. März 2016 E. 3.2). Nach dem zuvor Ausgeführten fehlt es im Kanton Freiburg hinsichtlich der B. zur Last gelegten Delikte nicht nur an einem Handlungsort, sondern auch an einem anderweitigen – für ein allfälliges Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand – erforderlichen örtlichen Anknüpfungspunkt (vgl. hierzu die Kasuistik in

BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 358 f.). Bei dieser Ausgangslage kann auf diesen Punkt betreffende Weiterungen verzichtet werden (siehe auch BAUMGARTNER, a.a.O., S. 389).

E. 5

Nach dem Gesagten ist das Gesuch abzuweisen und es sind die Strafbehörden des Kantons Bern für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die B. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 6

Praxisgemäss ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.